



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 296/2020

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-287  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 15.1.2-007/002

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Wohland  
Referentin Bongartz  
Durchwahl 0211 • 4587-223/226

04.06.2020

## Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen insbesondere Durchführung von Rats- und Hauptausschusssitzungen im Juni

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf unseren Schnellbrief Nr. 288/2020 vom 29.05.2020, mit dem wir über unser Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden des Landtages im Hinblick auf eine Verlängerung der epidemischen Lage informiert hatten, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung NRW (MHKBG) den Erlass mit Hinweisen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 aktualisiert (**Anlage**).

In diesem Erlass gibt das MHKBG auch Hinweise sowohl für den Fall einer Verlängerung der epidemischen Lage wie auch für den Fall der Nichtverlängerung aufgeführt.

Die Neuerungen des Erlasses sind farblich durch rote Unterstreichungen hervorgehoben.

### Zu den Hinweisen im Einzelnen:

1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

Die Empfehlung für eine Reduzierung von Sitzungen wird mit diesem Erlass nicht mehr fortgeführt.

2. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

a) Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, ob der Landesgesetzgeber die epidemische Lage von landesweiter Tragweite über den 14. Juni 2020 hinaus per Landtagsbeschluss verlängern wird, zugleich aber noch Sitzungen bis zum Beginn der Sommerferien anstehen, wird das folgende Vorgehen empfohlen, falls der Rat oder der Kreistag von der Dele-

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

gation Gebrauch gemacht haben sollte und der Landtag die epidemische Lage nicht erneut feststellt:

Wenn die jeweiligen Einladungen bis zum **14. Juni 2020** den Amtsträgerinnen und Amtsträgern zugehen, kann die jeweilige Sitzung auch nach einem möglichen Auslaufen der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Zuge der erteilten Delegation stattfinden. Das Vorstehende gilt bis zum Beginn der Sommerferien 2020 (29.06.2020). Danach können Sitzungen nicht mehr im Wege der Delegation stattfinden, da die gesetzliche Grundlage für den Fall (das Bestehen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) nicht mehr besteht.

- b) Sollte der Landesgesetzgeber sich dazu entscheiden, die epidemische Lage von landesweiter Tragweite über den 14. Juni 2020 hinaus zu verlängern, wird es hierzu einer Sondersitzung des Landtages bedürfen. Bei einer Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wird das folgende Vorgehen empfohlen:

In einigen Städten und Gemeinden wurden für den Fall einer Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bereits im Zuge der erteilten Delegation ein Vorratsbeschluss derart gefasst, dass die Delegation sich dann automatisch auf den vom Landesgesetzgeber neu definierten Zeitraum erstreckt.

Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen.

Sollte ein Vorratsbeschluss nicht vorliegen, bedarf es für den Fall der Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite erneut einer aktiven Delegation durch die jeweiligen Mitglieder des Rates oder des Kreistages, sofern dies gewünscht ist.

Die Geschäftsstelle gibt hier zu bedenken, dass der Erlass keine gesetzliche Regelung aus der GO verändern oder aushebeln kann.

Dennoch stehen vor den Sommerferien noch die letzten Ratssitzungen an und bis zu einer definitiven Entscheidung des Landtags über eine Verlängerung der Lage müssen die Einladungen versendet werden. Dabei ist jetzt völlig unklar, ob die Räte wieder in Gänze tagen müssen oder ob nicht die Delegation weiter trägt.

Nach der Einschätzung wie im o.g. Schnellbrief beschrieben, wird die epidemische Lage vermutlich nicht verlängert werden. Insofern gibt der Erlass die Chance, die Gremien im Juni 2020 vorübergehend wie eingeladen tagen zu lassen. Alles andere würde nach Einschätzung der Geschäftsstelle wegen der Ladungsfristen auch wiederum zu Problemen.

3. Beschlussfassungen der Regionalen Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite
4. Weitere Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend die Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen
5. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW
6. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen
7. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren

Eine Änderung der BürgerentscheidDVO befindet sich derzeit zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses unter Einbezug der in der Drs.-Nr. 17/9123 genannten Fristen in Vorbereitung. Bis zur Änderung der genannten Durchführungsverordnung gelten die geltenden Fristen, auch die gesetzlichen Ausschlussfristen für kassatorische Bürgerbegehren, fort.

Bei Anfragen und/oder Hinweise an das MHKBG stehen Ihnen die Mitarbeitenden per E-Mail unter: [corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de](mailto:corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de) zur Verfügung.

Dieser Schnellbrief ist ausschließlich für den dienstinternen Gebrauch bestimmt. Wir bitten Sie, eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zu unterlassen.

**Corona-FAQs:** Um Sie bestmöglich zu unterstützen, pflegt der StGB NRW seit dem 18. März eine FAQ-Liste, in der wir häufig gestellte Fragen aufgreifen. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist in unserem Corona-Schwerpunkt unter <https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/coronavirus.html> zu finden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider